

62. Was gehört zum Begriff des Vorschubleistens durch Verschaffung von Gelegenheit oder durch Vermittlung im Sinne des §. 180 St.G.B.'s?

III. Straffenat. Urth. v. 15. Mai 1880 g. B. Rep. 820/80.

I. Landgericht Chemnitz.

Aus den Gründen:

„Die Revision der Angeklagten, welche darauf gestützt ist, daß rechtsirriger Weise ihr Verhalten gegen die R. auch in betreff des Eintritts in das D.'sche Bordell von dem Instanzrichter als Kuppelei aufgefaßt und demzufolge auch diese Handlung bei Feststellung der Gewohnheitsmäßigkeit mit verwendet ist, war für begründet zu erachten.

In den Urteilsgründen ist in dieser Beziehung nur festgestellt, daß die Angeklagte die ledige R., nachdem sie dieselbe in dem B.'schen Bordell zu Freiberg untergebracht, zur Annahme einer lohnenderen Stelle in dem D.'schen Bordell zu Grimnitzschau brieflich aufgefordert und sich für den Fall des Eintrittes eine Belohnung von 15 M. ausbedungen hat, daß aber diese ihre Thätigkeit weder in der einen noch in der anderen Beziehung von Erfolg begleitet gewesen ist.

Diese Umstände reichen jedoch nicht aus, um den Begriff des Vorschubleistens als vorhanden anzunehmen.

Sobiel die Frage nach dem Umfange und Inhalte dieses Begriffes anlangt, so hat das Reichsgericht weder der in dem Erkenntniße des Obertribunals zu Berlin vom 14. November 1873 (Goldammer, Archiv Bd. 21, S. 529) niedergelegten, den subjektiven Gesichtspunkt vorzugsweise betonenden Auffassung, noch auch der entgegengesetzten, welche ihren Ausdruck vor allem in dem Erkenntniße des Oberappellationsgerichtes zu Lübeck vom 7. Mai 1872 (Goldammer, Archiv Bd. 21, S. 201 flg.) gefunden, sich anzuschließen vermocht, sondern es ist bei seiner Entscheidung, im Anschlusse an die thatsächlichen Verhältnisse des vorliegenden Falles, von folgenden Erwägungen ausgegangen, deren Ergebnis am nächsten mit derjenigen Auffassung zusammentrifft, welche in dem in der sächsischen Gerichtszeitung Bd. 19 S. 20 flg. mitgetheilten Erkenntniße des Oberappellationsgerichtes zu Dresden niedergelegt ist.

Für den Begriff des Vorschubleistens ist es hiernach einerseits zwar nicht erforderlich, daß infolge und in Veranlassung der Thätigkeit des der Kuppelei Angeklagten eine Unzuchthandlung bereits wirklich vorgenommen sei, es kann weiter auch, wenn diese Thätigkeit des Angeklagten in der Form der Verlockung eines Frauenzimmers zum Eintritt in ein Bordell sich kundgiebt, nicht für nötig erachtet werden, daß dieser Eintritt durch Abschluß der Verhandlungen mit dem Inhaber des Etablissements als Erfolg der Thätigkeit des Angeklagten in Ausföhrung gebracht sei.

Allein andererseits wird die bloße Kundgebung der Absicht für Beförderung der Unzucht thätig zu sein, eine Anreizung oder eine versuchte Einwirkung auf den Willen des anderen, damit derselbe der Verübung von Unzucht sich zur Verfügung stelle, für sich allein nicht genügen, um den Thäter strafbar zu machen. Es ergibt sich dies aus dem Gesetze selbst. Die Ausdrücke, welche in §. 180 St.G.B.'s gebraucht sind, um die Formen zu bezeichnen, in denen das Vorschubleisten sich kundgiebt „Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit“ und „Vermittelung“, weisen ihrem Wortsinne nach darauf hin, daß es sich hierbei um etwas effektiv hervorgebrachtes, um Herstellung eines Zustandes handelt, dessen Herbeiföhrung von demjenigen, für welchen er bestimmt gewesen, entweder gesucht (Gewährung) oder doch genehmigt ist (Verschaffung, Vermittelung). In Fällen, wo nicht die Thätigkeit des Kupplers auf Anrufen der Unzucht treibenden Person

eintritt, sondern aus eigener Entschließung hervorgeht, wird die Feststellung eines objektiven Moments hinzutreten müssen, aus dessen Vorhandensein erkennbar wird, daß die für Beförderung der Unzucht aufgewendete Thätigkeit des Angeklagten in der Richtung auf den Willen des anderen wirksam gewesen ist. Dem Anbieten von Gelegenheit der nur subjektiv sich äußernden vermittelnden Thätigkeit muß wenigstens eine Annahme, eine Erklärung der Bereitwilligkeit und Geneigtheit, die angebotene Gelegenheit, die Vermittlung benutzen zu wollen, von seiten des anderen gefolgt sein. Mit dieser Übereinstimmung des Willens ist bereits, und zwar durch die Thätigkeit des Kupplers, ein Zustand hergestellt, welcher der Unzucht günstigere Bedingungen bietet, als wie solche vorher bestanden haben. Hiermit erfüllt sich auch der Rechtsbegriff des Vorschubleistens durch Verschaffung von Gelegenheit oder durch Vermittlung; ob und inwieweit von dieser Gelegenheit zu Betreibung der Unzucht Gebrauch gemacht worden, ist für den Begriff selbst ohne Bedeutung.

An einem solchen objektiven Momente, an einer Übereinstimmung des Willens beider Personen fehlt es nun aber im vorliegenden Falle durchaus, da nur die versuchte Einwirkung auf den Willen der R., ein Erfolg dieser Einwirkung jedoch nicht festgestellt ist. Es mußte sonach das angefochtene Urteil in Bezug auf diesen Punkt nebst der bezüglichlichen Feststellung aufgehoben werden, und wenn schon in dieser Beziehung kein strafrechtlich selbstständiger, sondern nur ein solcher Anklagepunkt in Frage stand, welcher mit mehreren anderen zu dem Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit verbunden worden, so ließ sich doch die Möglichkeit nicht in Abrede stellen, daß bei dieser Festsetzung und bei Ausmessung der Strafe der Instanzrichter auch diesem nunmehr wegfallenden Punkte einen bestimmenden Einfluß eingeräumt habe; es war deshalb die Aufhebung auf den im Urteile zum Ausdruck gelangten Begriff der Gewohnheitsmäßigkeit, sowie auf die Strafe als Ganzes mit zu erstrecken, und wird der Instanzrichter bei der anderweiten Verhandlung und Entscheidung unter Zugrundelegung der Feststellungen, welche in betreff der übrigen Fälle des Vorschubleistens und des Merkmales des Eigennuzes aufrecht erhalten worden, die Frage, ob der verbleibende Thatbestand die Annahme der Gewohnheitsmäßigkeit rechtfertigt, anderweit zu prüfen und zu beantworten, ingleichen die Strafe neu auszumessen haben.“